

sehen Erklärung in Aussicht genommen sind. Hiernach hatte die Deputation vor Allem nach jener Erklärung zu fragen und sie sich zu erbitten. — Sie ist der Deputation gegeben worden und wird jedem Mitgliede, das sie einzusehen wünscht, von dem unterzeichneten Referenten vorgelegt werden. Eine detaillirte Wiedergabe des umfangreichen Actenstücks in diesem Bericht ist bei der Kürze der gegebenen Zeit unthunlich. Die königl. preussische Regierung stellt darin an die Spitze, daß sie gern mit Frankreich über Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen der Verträge in Verhandlung treten und die Erreichung der bezüglichen Wünsche ihrer Zollverbündeten in loyaler Weise zu fördern suchen werde.

Allein, da es unmöglich sei, Aenderungsverschlüsse in den Kreis der Verhandlung zu ziehen, welche mit der Tendenz der Verträge: durchgreifende Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, nicht vereinbar seien, so könne die preussische Regierung Anträge, welche darauf hingingen, dem gegenseitigen Verkehr Erleichterungen zu entziehen, die demselben zugesagt waren, grundsätzlich nicht vertreten. Es bestehe in dieser Beziehung ein wesentlicher Unterschied zwischen den gewünschten Abänderungen für Tarif A (französische Zollsätze) und Tarif B (vereinsländische Zollsätze). Abminderung der ersteren könne sie, Erhöhung der letzteren könne sie nicht bevornworten und das Letztere um so weniger, als dabei die überwiegende Mehrzahl der beanstandeten Tariffsätze solche seien, rücksichtlich welcher man sich erst im letzten Augenblicke mit Frankreich verständigt habe, nachdem Preußen bis dahin angeblich an den Sätzen festgehalten habe, welche man von anderer Seite jetzt wünsche. — Eine nochmalige Verhandlung darüber würde nichts Anderes sein, als eine Erneuerung der Verhandlungen über die Gesamtheit des Tarifs, also eventuell eine Aufhebung der Verträge, an welche Preußen sich für gebunden erachte. In eine solche Verhandlung würde Preußen nicht eintreten können.

Die königl. preussische Regierung giebt weiter eine Aufzählung derjenigen Abänderungen, Erläuterungen und Ergänzungen, welche die königl. preussische Regierung von dem ebenbezeichneten Standpunkte aus zum Gegenstande des Vernehmens mit Frankreich zu machen bereit sei; es wird aber zugleich hinzugefügt, daß Preußen in diese Verhandlung nicht eintreten könne, wenn es nicht in der Lage sei, an Frankreich die bestimmte Erklärung abzugeben, daß im Fall einer Verständigung auf Grundlage der von ihm zu machenden Vorschläge die Zustimmung sämmtlicher Vereinsregierungen zu den abgeschlossenen Verträgen gesichert sei. Die preussische Regierung ersucht deshalb diejenigen Vereinsregierungen, welche den Verträgen ihre Zustimmung noch nicht ertheilt haben, sie zu einer solchen Erklärung zu ermächtigen und fügt hinzu, daß sie außer Stande sei, andere, als die von ihr bezeichneten Punkte zum Gegenstande des Vernehmens mit Frankreich zu machen. Sie würde deshalb eine Erklärung, in welcher die Zustimmung von der Erledigung solcher anderen Punkte abhängig gemacht werden möchte, als eine Versagung der Zustimmung anzusehen haben.

Hiernächst enthält die preussische Erklärung Vorschläge über in Beziehung auf die künftige Gestaltung der gegenseitigen Handels- und Zollverhältnisse mit Oesterreich zu eröffnende Verhandlungen, Vorschläge, mit

denen man ganz einverstanden sein kann und denen nur ein Erfolg gewünscht werden muß.

Weniger erfreulich ist, nach Auffassung der Deputation, der Standpunkt, welchen die preussische Regierung den in Beziehung auf den französischen Handelsvertrag geäußerten Wünschen gegenüber, wie oben referirt, einnimmt. Die geehrte Kammer wird sich erinnern, daß der außerordentliche Landtag des Jahres 1862 der Genehmigung des französischen Handelsvertrages eine Reihe von Wünschen hinzufügte, deren möglichste Berücksichtigung bei nachträglich zu eröffnenden Verhandlungen der Staatsregierung angelegentlich empfohlen wurde. Die meisten und wichtigsten dieser Wünsche bezogen sich auf die, nach Ansicht der Kammern, etwas zu weit gehende Herabsetzung des Eingangszolles für einige Gewerbspunkte und auf daraus hervorgehende Besorgnisse für die sich damit beschäftigende Industrie. Die Deputation hat nun zwar aus den Tarifverhandlungen in Berlin mit Befriedigung ersehen, daß die hohe Staatsregierung dabei diese Wünsche angeregt hat; allein sie hat eben so wohl aus der referirten Erklärung der königl. preussischen Regierung ersehen müssen, daß letztere dieselben der kaiserlich französischen Regierung gegenüber nicht einmal zur Sprache bringen will, insoweit sie sich auf Beschränkung in Herabsetzung von diesseitigen Eingangszöllen beziehen.

Die Deputation vermag die unbedingte Nothwendigkeit des hierbei von der königl. preussischen Regierung gewählten Standpunktes nicht anzuerkennen.

Letztere giebt selbst zu, daß sie vor Abschluß des Vertrages rücksichtlich der meisten der beanstandeten Tariffsätze auf demselben Standpunkte sich befunden habe, wie die dissentirenden Regierungen, und schwerlich kann ein Verlassen der Grundprincipien des Vertrages darin gefunden werden, daß nachträglich noch einmal versucht würde, die kaiserlich französische Regierung im Wege der Verhandlung zu einem Entgegenkommen auf so vielseitig geäußerte Wünsche zu bestimmen.

Auch kann und will die unterzeichnete Deputation der Hoffnung nicht entsagen, daß die preussische Regierung in Anerkennung des großen Entgegenkommens von Sachsen und des Umstandes, daß Sachsen zwar dringende Wünsche geäußert, nicht aber Bedingungen gestellt hat, sich werde bereit finden lassen, die sächsischen Wünsche, auch da, wo sie mit dem oben referirten preussischen Standpunkte nicht übereinstimmen, Frankreich gegenüber zur Sprache zu bringen und in loyaler Weise zu bevornworten. Die Deputation wird sich gestatten, der geehrten Kammer am Schlusse dieses Berichtes einen hierauf gerichteten Antrag zu empfehlen. Die Deputation glaubt aber hierbei noch einen anderen nicht unwichtigen Wunsch zur Sprache bringen zu müssen. In dem französischen Vertrage war in dem Tarif B — Zollsätze bei der Einführung in den Zollverein — für eine Reihe wichtiger Artikel der Eintritt der ermäßigten Zollsätze für einen etwas ferneren Zeitraum — auf die Jahre 1864, 65 und 66 — verschoben, in der ausgesprochenen Absicht, den betreffenden Gewerbszweigen einige Zeit zu lassen, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zu Begegnung der verstärkten Concurrenz mit dem Auslande erforderlich sein würden und nächstdem dem Vertrieb der zu höheren Zollsätzen eingeführten Waaren vor Eintritt der niedrigeren Sätze einige Zeit zu lassen. Durch die Verzögerung, welche in